

DPoIG NRW · Graf-Adolf-Platz 6 · 40213 Düsseldorf

Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Benjamin Limbach

Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul

Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Vorsitzender der Verkehrsministerkonferenz Oliver Krischer

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 / 21 09 09 60 Telefax: 0221 / 21 09 09 88

E-Mail: info@dpolg-nrw.de

www.dpolg-nrw.de

Dienstag, 2. Mai 2023

Offener Brief

Mögliche Änderung des § 142 StGB "Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort" – Beabsichtigte Herabstufung der Verkehrsunfallflucht nach reinen Sachschadensunfällen zur Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrte Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 12. April 2023 "Anhörung zu einer möglichen Änderung des § 142 StGB - Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschäden zur Ordnungswidrigkeit" – IIA6-403705#00001#0001 – ist es dem Landesverband Nordrhein-Westfalen der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG NRW) ein Anliegen, Ihnen unsere Auffassung mitzuteilen. Gegebenenfalls können Sie im Rahmen Ihrer themenbezogenen Außenkontakte dazu beitragen, dass die Meinungsbildung über die in Rede stehende Angelegenheit "Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschäden zur Ordnungswidrigkeit" keine unerwünschten negativen Folgen nach sich zieht.

Laut Pressemitteilung Nr. 501 des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) vom 30. November 2022¹ wurden im Jahr 2021 rund 662.100 Personen von deutschen Gerichten rechtskräftig verurteilt. Davon wegen des spezifischen Vorwurfs "Straßenverkehrsdelikt" 157.500 Personen (~23,7 %). Als Verkehrsdelikte zählen in diesem Zusammenhang keine Ordnungswidrigkeiten wie beispielsweise Falschparken, sondern ausschließlich Straftaten im Straßenverkehr, die im Strafgesetzbuch (StGB) oder im Straßenverkehrsgesetz (StVG) geregelt sind. Von den 157.500 Personen, die wegen des Vorwurfs "Straßenverkehrsdelikt" verurteilt wurden, hatten sich 27.800 Personen (~17,7 %) wegen des Vorwurfs "Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort" zu verantworten. Damit stellt dieser Deliktsbereich eine nicht zu vernachlässigende Größe im gesamten Verkehrsstraftatenbereich dar.

Ausganspunkt für das dargestellte Kriminalitätsphänomen "Unerlaubtes Entfernens vom Unfallort" sind Straßenverkehrsunfälle mit Sach- und/oder Personenschäden. Hier gibt es ein Erfordernis, besondere Regelungen zur Sicherung der Schadensregulierung zu ergreifen. So ist zu gewährleisten, dass sich Unfallbeteiligte nach einem Verkehrsunfall nicht unerlaubt vom Unfallort entfernen, bevor sie zugunsten anderer Unfallbeteiligter die zur Schadensregulierung notwendigen Feststellungen ermöglicht haben. Unfallgeschädigte müssten ansonsten die aus nicht verschuldeten Unfällen resultierenden und für sie mitunter massiven finanziellen Schäden selber tragen, wenn sie die erforderlichen Personal- und Fahrzeugdaten der Unfallbeteiligten nicht erhalten.

Stellungnahme der DPolG NRW

Eine "Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschadensunfällen zur Ordnungswidrigkeit" lehnen wir ausdrücklich ab, da ansonsten zu befürchten wäre, dass sich im Falle der Realisierung der beabsichtigten "Entkriminalisierung der Verkehrsunfallflucht" noch mehr Personen ihrer Feststellungspflicht entziehen. Die Hemmschwelle zum "Unerlaubten Entfernen von der Unfallstelle" sollte jedoch auf jeden Fall aufrecht erhalten bleiben, denn "Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort" ist auch bei reinen Sachschadensunfällen kein Kavaliersdelikt. Eine Herabstufung würde somit ein völlig falsches Signal geben und auch eine mit hohen individuellen Schäden verbundene Tathandlung bagatellisieren. Zudem wäre es kriminalpolitisch betrachtet geradezu kontraproduktiv, die

¹ Quelle: <u>Gerichtliche Strafverfolgung 2021: 5,3 % weniger rechtskräftige Verurteilungen - Statistisches Bundesamt</u> (destatis.de) (abgerufen am 30. April 2023)

3

Unfallflucht bei Sachschadensunfällen zu entkriminalisieren, da ein bloßes Bußgeld für viele Verkehrsteilnehmende keine abschreckende Wirkung hätte – vielmehr müsste befürchtet werden, dass die Warte- oder Meldebereitschaft nach Unfällen noch weiter sinken würde.

Es sollte jedoch nachstehend beschriebene Anpassung des § 142 StGB stattfinden: Ausgehend von der Feststellung, dass mit diesem Paragrafen – von der Rechtswissenschaft anerkannt – eine Durchbrechung der StGB-typischen Rechtssystematik "Vorrang des Strafrechtsanspruches des Staates" vor dem "Schadensregulierungsinteresse des oder der Geschädigten" stattfindet, sollte in Fortentwicklung der bereits bestehenden Regelungen zur tätigen Reue in § 142 StGB Abs. 4 StGB² eine Streichung der Passage "..., der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, ... " erfolgen. Der Verzicht auf die Nennung einer Schadenshöhe dürfte noch mehr Unfallgeschädigten die Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche deswegen erleichtern, weil dem Unfallflüchtigen "... außerhalb des fließenden Verkehrs ...", unabhängig von der Schadenshöhe, eine "goldene Brücke" gebaut würde, die ihn beispielsweise durch Anzeige des Sachverhaltes bei der Polizei, vor einer Vorstrafe bewahrt. Für die Streichung dieser nicht eindeutigen und daher immer wieder neu zu definierenden Wertgrenze spricht u. a. auch die Zufallsabhängigkeit vom Wert der geschädigten fremden Sache (Komplettschaden an einem älteren Fahrzeug mit geringem Zeitwert kann im Einzelfall geringer ausfallen als die Beschädigung des Kotflügels eines teuren Luxusfahrzeugs).

Die Einrichtung einer neu zu schaffenden Meldestelle "als Alternative zu einer ausschließlichen Wartepflicht" nach § 142 Absatz 1 Nr. 2 StGB erscheint entbehrlich. Schon jetzt existieren bei der Polizei eingespielte Strukturen zur Aufnahme von Verkehrsunfällen.

(Erich Rettinghaus) Vorsitzender Deutsche Polizeigewerkschaft - DPolG NRW e.V.

² Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3). Quelle: § 142 StGB - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de) (abgerufen am 30.04.2023)